

Berechnung hierzu:

Durchschnittsnorm 12,3 dz (Spalte 5) dividiert durch Durchschnittsnorm 12,8 dz (Spalte 3) ergibt die Differenzzahl 0,961. Die Normen (Spalte 3) sind mit der Differenzzahl zu multiplizieren und ergeben somit die richtigen Ablieferungsnormen (Spalte 5). Diese Ablieferungsnormen (Spalte 5) multipliziert mit den ablieferungspflichtigen Flächen (Spalte 2) ergeben im Endergebnis die Ablieferungsmenge von 1372,40 dz.

Durch diese Methode der Berechnung wird erreicht, daß die Durchschnittsnorm eingehalten wird, ohne daß sich das Verhältnis zueinander ändert.

(6) Nach Abschluß der Differenzierungsarbeiten ist eine Normentabelle anzulegen, wobei die im Vorjahr festgelegten Normen und das Ausmaß der Erhöhung nochmals an Hand der Differenzierungsunterlagen zu überprüfen sind. Den Abschluß dieser Arbeit bildet die Überprüfung der Durchschnittsnormen.

§ 16

Differenzierungskommissionen

(1) Die Aufteilung der Planmengen und Differenzierung der Ablieferungsnormen ist in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden unter verantwortlicher Beteiligung von Differenzierungskommissionen vorzunehmen.

(2) Diese Differenzierungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bezirks-Differenzierungskommission:
aus den Abteilungsleitern für Erfassung und Aufkauf und für Land- und Forstwirtschaft sowie aus je einem Vertreter der VdGB (BHG), des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst — und der Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB) sowie aus zwei Mitgliedern von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ;

b) Kreis-Differenzierungskommission:
aus den Abteilungsleitern für Erfassung und Aufkauf und für Landwirtschaft des Rates des Kreises sowie aus je einem Vertreter der VdGB (BHG), des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst — und des VEAB. Außerdem haben der Kreis-Differenzierungskommission Vertreter der MTS und mindestens zwei Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften anzugehören;

c) Gemeinde-Differenzierungskommission:
aus dem Bürgermeister, aus zwei Vertretern der VdGB (BHG) und einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst. Befindet sich in der Gemeinde eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so sind zwei Mitglieder hinzuzuziehen; befindet sich eine MTS in der Gemeinde, so ist auch ein Vertreter der MTS hinzuzuziehen. §

§ 17

Berufung der Vertreter in die Differenzierungskommission

(1) Die Benennung der Vertreter der VdGB (BHG) und des FDGB wird bei der Bezirks-Differenzie-

rungskommission von den Bezirksorganisationen, bei den Kreis- und Gemeinde-Differenzierungskommissionen von den zuständigen Kreisorganisationen durchgeführt. Die Vertreter der WEAB, der VEAB und MTS bestimmen ihre Leiter, die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werden von den Vorständen entsandt.

(2) Auf Grund der Vorschläge der Bezirksorganisationen der VdGB (BHG) und des FDGB sind die Mitglieder der Differenzierungskommission zu berufen und zu verpflichten, und zwar von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Mitglieder der Bezirks-Differenzierungskommission, von den Vorsitzenden der Räte der Kreise die Mitglieder der Kreis-Differenzierungskommission. Die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommission werden vom Bürgermeister berufen, der ebenfalls von den Vorschlägen der Kreisorganisationen auszugehen hat. Dabei soll einer der beiden Vertreter der VdGB (BHG) möglichst eine werktätige Bäuerin sein. Der Vorsitzende des Rates des Kreises, der die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommission zu bestätigen hat, ist dafür verantwortlich, daß die Gemeinde-Differenzierungskommission sich nur aus fortschrittlichen Kräften und werktätigen Bauern zusammensetzt, die durch eine vorbildliche Erfüllung der Ablieferungspflichten und aller anderen landwirtschaftlichen Arbeiten in der Gemeinde hervorragend.

§ 18

Vorsitz in der Differenzierungskommission

Sofern der Vorsitzende des Rates des Bezirks oder Kreises nicht selbst ein Mitglied des Rates zum Vorsitzenden bestimmt, führt den Vorsitz in der Differenzierungskommission der Abteilungsleiter Erfassung und Aufkauf (in seiner Vertretung der Abteilungsleiter für Landwirtschaft), in der Gemeinde-Differenzierungskommission führt den Vorsitz der Bürgermeister.

§ 19

Erläuterung der Differenzierung

(1) Über die Differenzierung ist erst nach gründlicher Prüfung aller Unterlagen endgültig zu beschließen.

(2) Eine weitere wichtige Aufgabe für die Mitglieder der Differenzierungskommissionen besteht auch darin, den Bauern die Zusammenhänge der differenzierten Festlegung der Ablieferungsmengen im einzelnen zu erklären.

(3) Die von den Differenzierungskommissionen bei den Räten der Bezirke differenzierten Kreisdurchschnittsnormen sind in einer Arbeitsbesprechung mit Vertretern der Kreise zu erläutern. Das gilt sinngemäß für die Differenzierungskommissionen der Räte der Kreise, die verpflichtet sind, die Erläuterung vor Vertretern der Gemeinden durchzuführen.

Zu § 6 der Verordnung

§ 20

Differenzierung in der Gemeinde

(1) Die Räte der Kreise haben die Gemeinde-Differenzierungskommission bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung anzuleiten, sie in